

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 13. April 1965

24. Stück

- 62.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 254/11 (neu) Gemarkung Kiefersfelden des Grundbuches des Amtsgerichtes Rosenheim, Oberbayern, Bundesrepublik Deutschland, Steuergemeinden, Band 2, Seite 101—104, Blatt Nr. 112, samt Forsthaus und Nebengebäude
- 63.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Grundparzelle 303/2 (neu) aus EZ. 318, KG. Stockerau (Reiterkaserne Nr. C. 332)
- 64.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der Kat.-Gem. Nickelsdorf, Verzeichnis VI
- 65.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf (aus Gut Lichtenwörth)
- 66.** Bundesgesetz: Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Veräußerung von Hub-schraubern und Genehmigung der Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965
- 67.** Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung IV zur EVO.
- 68.** Kundmachung: Aufhebung des § 3 Abs. 1 der Beförderungssteuer-Durchführungsverordnung 1957 und des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1958, Zl. 127.651-11/58, durch den Verfassungsgerichtshof
- 69.** Kundmachung: Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

62. Bundesgesetz vom 1. April 1965, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Parzelle Nr. 254/11 (neu) Gemarkung Kiefersfelden des Grundbuches des Amtsgerichtes Rosenheim, Oberbayern, Bundesrepublik Deutschland, Steuergemeinden, Band 2, Seite 101—104, Blatt Nr. 112, samt Forsthaus und Nebengebäude

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft Parzelle Nr. 254/11 (neu) Gemarkung Kiefersfelden des Grundbuches des Amtsgerichtes Rosenheim, Oberbayern, Bundesrepublik Deutschland, Steuergemeinde Kiefersfelden, Band 2, Seite 101—104, Blatt Nr. 112, samt Forsthaus und Nebengebäude zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Pittermann

Schmitz

63. Bundesgesetz vom 1. April 1965, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Grundparzelle 303/2 (neu) aus EZ. 318, KG. Stockerau (Reiterkaserne Nr. C. 332)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft Grundparzelle 303/2 (neu) Bauarea aus EZ. 318, KG. Stockerau (Reiterkaserne Nr. C. 332), zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Pittermann

Schmitz

64. Bundesgesetz vom 1. April 1965, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der Kat.-Gem. Nickelsdorf, Verzeichnis VI

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigene Liegenschaft Nr. 7685/2 (neu), inliegend in der Eisenbahnbucheinlage für die Bruckneudorf-Nickelsdorfer Eisenbahn im Abschnitt der Kat.-Gem. Nickelsdorf, Verzeichnis VI, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Pittermann

Schmitz

65. Bundesgesetz vom 1. April 1965, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88, KG. Zillingdorf und von Teilen der EZ. 664 in KG. Lichtenwörth und der EZ. 868 der niederösterreichischen Landtafel in KG. Lichtenwörth und Zillingdorf (aus Gut Lichtenwörth)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Liegenschaften EZ. 88 der KG. Zillingdorf (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt), bestehend aus den Grundstücken Nr. 1302/2 Acker und Nr. 1303 Baufläche, ferner die Grundstücke Nr. 14/1, Nr. 14/2 und Nr. 14/7, je Wiese, Nr. 15/1 Acker, Nr. 15/2 Wiese, Nr. 22/1, Nr. 22/2, Nr. 23, Nr. 24, Nr. 25/1, Nr. 25/2, Nr. 26/1, Nr. 26/2, Nr. 27, Nr. 29, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 35, Nr. 3381/2 und Nr. 3381/43, je Acker, aus EZ. 664, KG. Lichtenwörth sowie die Grundstücke Nr. 12/1 Acker, Nr. 16/1 Acker, Nr. 16/6 Garten, Nr. 28, Nr. 34/1, Nr. 34/2 und Nr. 36, je Acker, in der KG. Lichtenwörth und Nr. 1302/1 und Nr. 1305, je Acker, in der KG. Zillingdorf aus EZ. 868 niederösterreichische Landtafel zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus

Pittermann

Schmitz

66. Bundesgesetz vom 1. April 1965, mit dem der Bundesminister für Finanzen zur Veräußerung von Hubschraubern ermächtigt und die Überschreitung des Jahreskredites bei Kapitel 23 Titel 2 § 2 im Bundesfinanzgesetz 1965 genehmigt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, dem Bund gehörige Hubschrauber der Type „Westland S 55“ samt Ersatzteilen im Werte von 7,3 Millionen Schilling zu veräußern.

§ 2. Für den Ankauf von Hubschraubern wird eine Überschreitung des Ausgabeansatzes der ordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, Kapitel 23 „Landesverteidigung“ Titel 2 „Heer und Heeresverwaltung“ § 2 „Anlagen“ um 7,3 Millionen Schilling genehmigt.

§ 3. Die Bedeckung der im § 2 genehmigten Überschreitung ist durch Mehreinnahmen in Höhe von 7,3 Millionen Schilling bei Kapitel 23 „Landesverteidigung“ Titel 2 „Heer und Heeresverwaltung“ § 2 „Sonstige Einnahmen“ der ordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1965, die sich aus dem Verkaufserlös der im § 1 genannten Hubschrauber ergeben, sicherzustellen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus

Pittermann

Schmitz

67. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 3. März 1965, mit der die Durchführungsverordnung IV zur EVO. geändert wird

Auf Grund des § 56 Abs. 3 der Eisenbahnverkehrsordnung, BGBl. Nr. 213/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 51/1956 und BGBl. Nr. 141/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. Die Durchführungsverordnung IV zur EVO., BGBl. Nr. 312/1962, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 240/1963, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 ist nach der Z. 15 folgende Z. 15 a einzufügen:

„15 a. Zu Rn. 318:

Kesselwagengefäße, die vor dem 1. Jänner 1959 verwendet oder in Auftrag gegeben wurden und

die den Vorschriften der Rn. 311 nicht entsprechen, sind noch bis zum 31. Dezember 1967 zum Verkehr zugelassen. Sie dürfen bis zu den in Rn. 311 (6) und (7) vorgesehenen Füllungsgraden mit entzündbaren Flüssigkeiten gefüllt werden.“

2. Die Z. 17 a des § 1 hat zu lauten:

„17 a. Zu Rn. 503 Abs. 1 lit. d:

d) die Stoffe der Ziffer 3 a) (mit Ausnahme von Hydrazin), nur in Gefäße aus Eisen, aus Glas, Porzellan, Steinzeug u. dgl. oder aus geeignetem Kunststoff:

Natriumhydroxyd (Ätznatron) und Kaliumhydroxyd (Ätzkali) in Schuppen (nicht in Stücken) oder in Pulverform [Ziffer 3 a)] dürfen bei Versand als Wagenladung

in Mengen bis zu 50 kg auch in vierfache Papiersäcke aus Kraftpapier mit eingenähten Polyäthyleninnensäcken oder in Mengen bis zu 25 kg auch in dreifache Papiersäcke aus Kraftpapier mit eingenähten Polyäthyleninnensäcken verpackt sein, die je für sich zu verschließen sind. Die Kunststoffinnensäcke müssen größer sein als die äußeren Papiersäcke, damit die letztgenannten den mechanischen Druck des Füllgutes auffangen können; oder

in Mengen bis zu 25 kg in geeignete Kunststoffsäcke verpackt sein, die gegen Austritt des Füllgutes sowie gegen Eindringen von Feuchtigkeit zuverlässig abgeschlossen sein müssen. Die Säcke müssen auf Boxpaletten oder in geeigneter Weise, zum Beispiel unter Verwendung von Aufsetzrahmen oder Deckplatten und Stahlbändern oder ähnlichen Einrichtungen, die den Stapel während der Beförderung gegen Abgleiten und Auseinanderfallen sichern, auf Flachpaletten verladen sein;

Natriumhydroxyd (Ätznatron) in Schuppen (nicht in Stücken) oder in Pulverform [Ziffer 3 a)] darf bei Versand als Stückgut in Mengen bis zu 50 kg auch in vierfache Papiersäcke aus Kraftpapier mit eingenähten Polyäthyleninnensäcken oder in Mengen bis zu 25 kg auch in dreifache Papiersäcke aus Kraftpapier mit eingenähten Polyäthyleninnensäcken verpackt sein, die je für sich zu verschließen sind. Die Kunststoffinnensäcke müssen größer sein als die äußeren Papiersäcke, damit die letztgenannten den mechanischen Druck des Füllgutes auffangen können. Die Säcke müssen auf Boxpaletten oder in geeigneter Weise, zum Beispiel unter Verwendung von Aufsetz-

rahmen oder Deckplatten und Stahlbändern oder ähnlichen Einrichtungen, die den Stapel während der Beförderung gegen Abgleiten und Auseinanderfallen sichern, auf Flachpaletten verladen sein.

Hydrazin [Ziffer 3 a)] in dicht verschlossene Glasgefäße von nicht mehr als 5 Liter Fassungsraum, die mit einer geeigneten Einbettung in Büchsen zu verpacken und damit in Holzkisten einzusetzen sind, in Gefäße aus Aluminium (mindestens 99,5% Al), nicht rostendem Stahl oder mit Blei ausgekleidetem Eisen oder in Polyäthylengefäße mit Fiberumpackung, wenn der Fassungsraum der einzelnen Polyäthylengefäße 65 Liter nicht übersteigt. Alle diese Gefäße müssen einem inneren Druck von 1 kg/cm² standhalten und dürfen nur bis 93% ihres Fassungsraumes gefüllt werden.“

§ 2. Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1965 in Kraft.

Probst

68. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. März 1965 über die Aufhebung des § 3 Abs. 1 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1957 und des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1958, Zl. 127.651-11/58, (überschrieben mit: Beförderungsteuer; Erläuterung des Begriffes „Zielpunkt“), durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 sowie gemäß den §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 17. Dezember 1964, V 26, 27/64/9, den § 3 Abs. 1 der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1957, BGBl. Nr. 277/1956, und den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. November 1958, Zl. 127.651-11/58, (überschrieben mit: Beförderungsteuer; Erläuterung des Begriffes „Zielpunkt“), verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Jahrgang 1958, Nr. 260, als gesetzwidrig aufgehoben.

Schmitz

69. Kundmachung der Bundesregierung vom 6. April 1965 über die Aufhebung des § 3 des Versammlungsgesetzes 1953 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß § 10 Abs. 2 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, in Verbindung mit Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem der Bundesregierung am 23. März 1965 zugestellten

Erkenntnis vom 16. Dezember 1964, V 25/64, den § 3 der Anlage zur Kundmachung der Bundesregierung vom 19. Mai 1953, BGBl. Nr. 98, womit das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht wiederverlautbart wird, (Versammlungsgesetz 1953) als gesetzwidrig aufgehoben.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleinzer
Bock	Probst	Prader	Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124— für Inlands- und S 174— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei—Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.